

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2024)

zum Thema:

Wer vertritt den Berliner Senat vor Gericht?

und **Antwort** vom 16. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20492

vom 1. Oktober 2024

über Wer vertritt den Berliner Senat vor Gericht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Beantwortung der einzelnen Fragen erforderte teilweise umfangreiche Recherchen, für die gleichzeitig aber nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung stand. Der Senat beantwortet die Schriftliche Anfrage, soweit ihm eine Beantwortung mit vertretbarem Aufwand möglich war.

1. Welche Anwaltskanzleien vertreten den Berliner Senat in gerichtlichen Verfahren? Bitte nennen Sie die Kanzleien und die Anzahl der Verfahren von 2021 bis heute.

Zu 1.: Seit 2021 haben die Berliner Senatsverwaltungen folgende Anwaltskanzleien mit der Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren mandatiert:

- ARVANTAGE
- Barth, Baumeister, Griem Partner und Parntner (BBG) Rechtsanwälte
- BDKD Rechtsanwälte Kunze Dietrich Duhme Partnerschaft mbB
- Becker, Büttner, Held (BBH) Rechtsanwälte
- BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte
- BÖRGERS Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Rechtsanwälte Bünger & Meyer
- Julia Bunzel Rechtsanwältin
- Rechtsanwaltskanzlei Anja Claus
- COMTESSE & COMTESSE Rechtsanwälte
- DIECKERT Recht und Steuern GbR
- DOBMANN Rechtsanwälte
- Dombert Rechanwälte

- DORN · KRÄMER & PARTNER GbR
- EICHLER KERN KLEIN Rechtsanwälte PartG mbB
- Rechtsanwälte Johannes Eisenberg, Prof. Dr. Stefan König, Dr. Stefan Schork
- Rechtsanwälte Frankfurth & Tillack (Hörz & Stellbaum
- Dr. Ulrich Franz
- GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte
- GGSC Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
- GÖHMANN Rechtsanwälte
- Grawert PartmbB Rechtsanwälte
- Grygier Rechtsanwälte
- GSK Stockmann Rechtsanwälte
- Rechtsanwalt Dr. Harndt
- Heers & Woddow Rechtsanwälte
- Hermann & Kollegen Partnerschaft mbB
- Kanzlei Heuking-Kühn-Lüer-Wojte
- Rechtsanwälte Irle & Moser
- JORZIG Rechtsanwälte
- Kapellmann Rechtsanwälte
- Rechtsanwaltskanzlei Knauth
- Krause Creutzburg & Partner Rechtsanwälte und Notare
- Dr. Peter Kunz Rechtsanwälte
- Kanzlei Laaser
- Langer & Tietz Rechtsanwälte und Notar
- Langwieser Rechtsanwälte
- Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Mönning, Feser & Partner
- Müller & Kollegen Rechtsanwälte
- Müller-Wrede / Partner Rechtsanwälte PartGmbB
- Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Pätzelt, Witt Rechtsanwälte
- Pape Perwsike & Partner GbR
- Probandt Rechtsanwälte
- Kanzlei Pusch Wahlig Workplace Law
- REDEKER / SELLNER / DAHS
- Rechtsanwalt Frank Reitzig
- Ribet Buse Rechtsanwälte
- Röttgen, Kluge & Hund
- Rechtsanwälte Schellenberg
- Schmidt, Schaum & Wilk Rechtsanwälte
- Schumann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- SELDENECK UND PARTNER
- Simon und Partner

- Anwaltssozietät Stiemerling
- Rechtsanwälte Dr. Thieme, Lang, Bosselmann, Seidel und Dr. Krause-Paul
- VON KIEDROWSKI / CASPARY / Rechtsanwälte
- von Trott zu Solz Lammek Rechtsanwälte GbR
- Wanderer und Partner
- WMRC Rechtsanwälte
- Rechtsanwalt Florian Weidl
- ZENK Rechtsanwälte

Die Mandatierungen erfolgten seit 2021 in knapp über 1.200 gerichtlichen Verfahren.

2. In welchen Fällen oder nach welchen Kriterien entscheidet der Berliner Senat, sich durch externe Anwaltskanzleien vor Gericht vertreten zu lassen, statt durch die eigenen Verwaltungsjuristen oder Mitarbeitende der jeweiligen Senatsverwaltungen?

Zu 2.: Vor Mandatierung eines externen Prozessvertreters werden Für und Wider insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns sorgfältig abgewogen. Die Entscheidung, ob zur Führung eines Rechtsstreits ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Prozessvertretung beauftragt werden soll, ist von verschiedenen Kriterien abhängig:

So ergeben sich z. B. Unterschiede bei der Gerichtsbarkeit: In verwaltungsrechtlichen Verfahren ist die Selbstvertretung eher der Regelfall (gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 4 Satz 4 VwGO ausdrücklich vorgesehen). In zivilrechtlichen Fällen wird dagegen wegen des Anwaltszwangs vor den Land- und Oberlandesgerichten in der Regel ein externer Prozessvertreter mandatiert (§ 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Dies gilt auch für arbeitsgerichtliche Verfahren, bei denen vor dem Landes- und Bundesarbeitsgericht grundsätzlich Anwaltszwang besteht (§ 11 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz ArbGG).

Teilweise kann die Rechtsmaterie des Streits die Beauftragung eines Spezialisten erfordern. Dies ist der Fall, wenn sich Streitigkeiten in einem Rechtsgebiet ergeben, das sich Juristen ohne zeitaufwändige Einarbeitung und entsprechendes Erfahrungswissen nur schwer erschließt (z. B. Patent- oder Urheberrechtsverfahren). Das Spezialwissen und eine effektivere Prozessvertretung durch eine Kanzlei können sich auch daraus ergeben, dass diese bereits ein Verfahren betreut, auf dem das nunmehrige Verfahren aufbaut oder damit unmittelbar zusammenhängt.

Auch die besondere übergeordnete oder grundsätzliche Bedeutung eines Falles/einer Rechtsmaterie kann die Beauftragung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin erfordern, um eine gesteigerte Professionalisierung und eine ausreichende Repräsentation – insbesondere vor den obersten Gerichten – zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit einer externen Prozessvertretung kann sich aber auch aus mangelnden eigenen personellen Kapazitäten ergeben oder auch persönlich motiviert sein (z. B. wegen der Befürchtung der Befangenheit eines Mitarbeitenden oder der Störung des Betriebsklimas). Bei Verfahren mit Sicherheitsbezug kann die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei aus Fürsorgegründen geboten sein, um zu vermeiden, dass die für die Verwaltungsentscheidung fachlich verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach außen hin auftreten und somit Personen, von denen ggf. Gefahren ausgehen können, persönlich bekannt werden.

3. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden seit 2021 bis heute durch den Berliner Senat selbst, also ohne Beauftragung externer Anwaltskanzleien, durchgeführt? Bitte nach Gerichtsebene (z.B. Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht) aufschlüsseln.

Zu 3.: Ohne Beauftragung externer Anwaltskanzleien wurde folgende Anzahl von Verfahren je Gerichtsebene durchgeführt:

Gerichtsebene	Anzahl
Verwaltungsgericht	3.167
Oberverwaltungsgericht	355
Bundesverwaltungsgericht	21
Amtsgericht	119
Arbeitsgericht	534
Landesarbeitsgericht	1
Finanzgericht	1
Sozialgericht	41
Landessozialgericht	105
Bundessozialgericht	7
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	3
Bundesverfassungsgericht	32

4. Gibt es bestimmte Bereiche des Verwaltungsrechts, in denen der Berliner Senat regelmäßig externe Anwaltskanzleien beauftragt? Falls ja, welche sind dies und wie viele Verfahren in diesen Bereichen wurden seit 2021 bis heute an externe Kanzleien vergeben?

Zu 4.: Eine regelmäßige Beauftragung von externen Anwaltskanzleien in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts erfolgt in der Regel nicht. Eine Ausnahme gilt für Vereinsverbotsverfahren, bei denen Fürsorgegesichtspunkte zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeitenden eine externe Betreuung gebieten (s.o.). Hier vertraten die BDKD Rechtsanwälte Kunze Dietrich Duhme das Land Berlin in 22 Fällen seit 2021. Auch die Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie erforderte die regelmäßige Beauftragung

einer externen Anwaltskanzlei: REDEKER/SELLNER/DAHS vertraten das Land Berlin bei Verfahren gegen die Rechtsetzungsmaßnahmen des Landes Berlin in diesem Zusammenhang in rd. 500 Fällen.

5. Wie hoch ist die Summe der Vergütungen für anwaltliche Dienstleistungen, die das Land Berlin seit 2021 bis heute für die Beauftragung externer Anwaltskanzleien gezahlt hat?

Zu 5.: Für die von den Senatsverwaltungen mandatierte Prozessvertretung des Landes Berlin wurden seit 2021 bis heute etwas mehr als 7 Mio. € gezahlt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil der Kosten durch Mandatierungen in zivilrechtlichen Verfahren mit Anwaltszwang entstanden ist. Abhängig vom Verfahrensausgang hat jedoch die gegnerische Partei letztlich die Kosten zu tragen. Dieser Erstattungsbetrag (der mit Blick auf die eher positive Bilanz des Landes Berlin hoch ist) wurde von dem oben genannten Betrag nicht in Abzug gebracht, da diese nachträgliche Abrechnung mit nicht leistbarem Aufwand verbunden gewesen wäre. Zudem laufen die Zahlungen den Verfahren üblicherweise nach, so dass sie nur zum Teil auf Beauftragungen in 2021 und später basieren. Ein großer Teil der genannten Kosten dürfte aus Mandatierungen vor 2021 resultieren.

6. Welche Kriterien und Prozesse legt der Senat an, um die Auswahl der externen Anwaltskanzleien für gerichtliche Vertretungen zu bestimmen? Gibt es eine Liste oder Ausschreibungsverfahren, nach denen Kanzleien ausgewählt werden?

Zu 6.: Die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Prozessvertretung ist gemäß § 116 Absatz 1 Nr. 1 a) und b) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 1 Abs. 2 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) vom Vergaberecht ausgenommen. Begründet wird die Freistellung damit, dass diese Rechtsdienstleistungen durch Personen oder Einheiten erbracht werden, deren Auswahl sich nicht nach den Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten könne, da die Auswahlkriterien nicht wirtschaftlicher Art seien. Vielmehr handele es sich um ein persönliches Vertrauensverhältnis und um Aspekte wie die persönliche Integrität, die besondere Anerkennung und die Sach- und Fachkunde¹.

Bei der Auswahl von Prozessvertretern spielen daher insbesondere folgende Kriterien eine wichtige Rolle:

- fachanwaltliche Spezialexpertise der Kanzlei/des Anwalts/der Anwältin
- forensische Erfahrung der Kanzlei/des Anwalts/der Anwältin
- bisherige Erfahrungswerte der Behörde mit der Kanzlei/dem Anwalt/der Anwältin
- allgemein anerkanntes Renommee der Kanzlei/des Anwalts/der Anwältin (insbes. bei grundsätzlichen Themen und vor den oberen und obersten Gerichten)

¹ Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Auflage 2022, §116 Rn. 7-11 mit weiteren Nachweisen

- Kenntnisse von Verwaltungsabläufen
- Kapazitäten für die Betreuung eines umfangreichen und/oder komplexen Rechtsstreits
- Abrechnungsbereitschaft nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- außerhalb des RVG auch der Preis

7. Gibt es Fälle, in denen der Berliner Senat in der ersten Instanz direkt externe Anwaltskanzleien beauftragt hat, ohne vorher einen Versuch der internen Vertretung zu unternehmen? Falls ja, in welchen Fällen und warum?

Zu 7.: Es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen Berliner Senatsverwaltungen in der ersten Instanz direkt externe Anwaltskanzleien beauftragt haben. Das sind letztlich alle Fälle, bei denen die Entscheidung nach Abwägung - wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt - zugunsten einer Mandatierung ausgefallen ist. Hierunter fallen im Wesentlichen die Verfahren, bei denen ohnehin ein Anwaltszwang besteht, aber auch einzelne beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Risiko eines Interessenkonflikts, grundsätzliche Bedeutung, mangelnde eigene Kapazitäten, in einem Fall war die Beauftragung eine Bedingung des Personalrats), presserechtliche Streitigkeiten (mangelnde eigene presserechtliche Expertise), Informationsansprüche im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss (wegen einzuhaltender Geheimhaltungsbedarfe und mangelnder Kapazitäten), Vereinsverbotsverfahren (Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeitenden) sowie ein Eilverfahren im Streikrecht (grundsätzliche Bedeutung und besondere fachanwaltliche Expertise notwendig).

Berlin, den 16. Oktober 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen